

Interpellation SP-GRÜ-Fraktion vom 11. Juni 2018

## **Unternehmenssteuerreform/Steuervorlage 17: Zuerst Transparenz zur Unternehmenssteuerreform II mit dem billionenschweren Kapitaleinlageprinzip**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. August 2018

Die SP-GRÜ-Fraktion thematisiert in ihrer Interpellation vom 11. Juni 2018 das Kapitaleinlageprinzip in der Unternehmensbesteuerung. Das per 1. Januar 2011 eingeführte Kapitaleinlageprinzip war Bestandteil der Unternehmenssteuerreform II. Es ermöglicht, dass gewisse Reserven steuerfrei von den Unternehmen an die Anteilsinhaber ausgeschüttet werden können. Gemäss der Interpellantin ist die Schweiz das einzige Land auf der Welt, das Billionen von völlig steuerfreien Ausschüttungen ermögliche; per 31. Dezember 2017 seien rund 2,1 Mrd. Franken Kapitaleinlagereserven von der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur steuerfreien Ausschüttung gewährt worden. Davon ausgehend und mit Blick auf die Steuervorlage 17 stellt die Interpellantin diverse, die Kapitaleinlagereserven bzw. das Kapitaleinlageprinzip betreffende Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Bevor auf die einzelnen Fragen einzugehen ist, drängen sich einige allgemeine Ausführungen zum Kapitaleinlageprinzip auf.

Der Wechsel auf das Kapitaleinlageprinzip per 1. Januar 2011 erfolgte nicht nur bei der Einkommenssteuer, sondern auch bei der Verrechnungssteuer. Diese stellt eine Bundessteuer dar, die überdies vom Bund erhoben wird. Das Kapitaleinlageprinzip gelangt für das Kantonale Steueramt somit nur im Rahmen der Einkommensbesteuerung zur Anwendung.

Das Kapitaleinlageprinzip beschlägt nur den Privatvermögensbereich und dabei die Bemessung des Vermögensertrags. Es hat das Nennwertprinzip abgelöst, gemäss dem nur die Rückzahlung des Nennwerts von Beteiligungsrechten steuerfrei ist, jede den Nennwert übersteigende Leistung beim Empfänger hingegen steuerbaren Vermögensertrag darstellt. Im Unterschied dazu bleiben beim Kapitaleinlageprinzip im Fall einer Rückzahlung nicht nur der Nennwert, sondern auch die von den Anteilsinhabern geleistete Einlagen in die Reserven der Unternehmung von der Einkommensbesteuerung ausgenommen. Dies erscheint sachgerecht, leuchtet doch nicht ein, weshalb von den Anteilsinhabern (aus versteuertem Geld) geleistete Kapitaleinlagen bei deren Rückzahlung (wiederum) zur Besteuerung gelangen sollten. Es trifft denn auch entgegen den Ausführungen der Interpellantin nicht dazu, dass die Schweiz das einzige Land ist, das steuerfreie Ausschüttungen aus Unternehmen ermöglicht. Das Kapitaleinlageprinzip ist international weit verbreitet. Es gilt insbesondere auch in den Nachbarländern Deutschland und Österreich; im Fürstentum Liechtenstein sind sogar sämtliche Erträge aus Beteiligungen an juristischen Personen von der Besteuerung ausgenommen bzw. durch die Sollertragssteuer abgegolten, die gleich auch die Vermögenssteuer mitumfasst.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Gemäss Information der Eidgenössischen Steuerverwaltung verfügen Unternehmen mit Sitz im Kanton St.Gallen über Kapitaleinlagereserven in Höhe von rund 40,65 Mrd. Franken.

2. Die Ertragsausfälle sind aus zwei Gründen nicht bekannt: Zum einen ist es mangels Deklaration der entsprechenden, nicht steuerbaren Ausschüttungen nicht möglich, diese statistisch zu erfassen und Ausfallsberechnungen zu erstellen; zum anderen ist auch nicht bekannt, welche der an den St.Galler Unternehmen mit Kapitaleinlagereserven beteiligten natürlichen Personen ihren Wohnsitz im Kanton Gallen haben.
3. Bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung konnte in Erfahrung gebracht werden, dass 417 Unternehmen mit Sitz im Kanton St.Gallen über angemeldete Kapitaleinlagereserven verfügen. Davon sind 20 an der Schweizerischen Börse SIX Swiss Exchange kotiert; ob es noch Unternehmen gibt, die an anderen Börsen kotiert sind, lässt sich mit vertretbarem Aufwand nicht abklären. Die Kapitaleinlagereserven der an der SIX Swiss Exchange kotierten Unternehmen betragen rund 24,31 Mrd. Franken.

Von den 417 Unternehmen, die Kapitaleinlagereserven angemeldet und ihren Sitz im Kanton St.Gallen haben, verfügen 41 über das Holdingprivileg, werden also für den Gewinn nach Art. 92 des Steuergesetzes (sGS 831.1; abgekürzt StG) besteuert. Sie verfügen über Kapitaleinlagereserven in Höhe von 25,88 Mrd. Franken.

Die gewünschten weiteren Angaben können nicht beschafft werden. So ist insbesondere nicht bei allen Unternehmen bekannt, wer daran beteiligt ist. Auch lässt sich nicht sagen, welche der fraglichen Unternehmen als Vermögensverwaltungs-, Finanzierungs- oder Investmentgesellschaft qualifiziert werden, handelt es sich doch dabei nicht um klar definierte und schon gar nicht um steuerrechtliche Begriffe, sodass die Abgrenzung schwierig erscheint.

4. Nach dem bereits vorstehend Gesagten ist jedenfalls nicht bei allen Unternehmen bekannt, wer daran beteiligt ist. Von daher ist es auch nicht möglich, eine Aussage darüber zu machen, welcher Anteil an den Kapitaleinlagereserven auf schweizerisch und welcher Anteil auf ausländisch beherrschte Unternehmen entfällt.
5. Ob konkret aufgrund der Unternehmenssteuerreform II im Kanton St.Gallen Arbeitsplätze geschaffen wurden, lässt sich nicht eruieren. Bekannt ist immerhin, wie sich seither die Zahl der Vollzeitstellen im Kanton St.Gallen entwickelt hat:
  - 2010: 205'000
  - 2011: 205'500
  - 2012: 207'600
  - 2013: 209'600
  - 2014: 209'300
  - 2015: 220'500
  - 2016: 224'000
  - 2017: 224'900
6. Nach Meinung der Regierung kann das steuersystematisch berechnete Kapitaleinlageprinzip nicht mit den Strategien und Anstrengungen rund um einen sauberen Finanzplatz verknüpft werden. Die Schweiz macht in diesem Zusammenhang viel. Sie beteiligt sich aktiv an den internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.
7. Da konzerninterne Ausschüttungen die Belange der Einkommenssteuer nicht betreffen, ist dies dem Kantonalen Steueramt nicht bekannt. Ausschüttungen aus den Reserven von einer Unter- an eine Obergesellschaft unterliegen der Gewinnsteuer, wobei entsprechende Erträge allenfalls direkt über das Holdingprivileg oder indirekt über den Beteiligungsabzug freigestellt sind. Das Kapitaleinlageprinzip kommt hier (direktsteuerlich) gar nicht zur Anwendung.